



Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen

Name der Institution

ggf. Schulnummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

vertreten durch die Leitung

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem

Land Niedersachsen
vertreten durch
Niedersächsisches Kultusministerium
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

dieses vertreten durch

Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
Keßlerstraße 52
31134 Hildesheim

vertreten durch die Direktorin als Leiterin des NLQ Frau Dr. Elke Richlick

- nachstehend Auftragnehmerin genannt -



1. Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Niedersächsischen Bildungscloud (**NBC**) und des schulischen Anmeldeservice Niedersachsen (**moin.schule**). Der Auftraggeber nutzt die von der Auftragnehmerin angebotene NBC. Die Nutzenden erhalten Benutzerkonten, mit denen sie unabhängig von den verwendeten Endgeräten auf die NBC zugreifen können. Hierfür werden durch den Verantwortlichen Daten von den Nutzenden der Bildungscloud an das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung zur Auftragsverarbeitung übermittelt.
- (2) Der schulische Anmeldeservice Niedersachsen (**moin.schule**) ist eine zentrale Nutzerverwaltung mit Nutzerauthentifizierung und Abruf nutzerbezogener Daten („Single Sign On“) für die NBC und weiteren webbasierten Anwendungen. moin.schule leitet die im Auftrag des Auftraggebers gespeicherten Daten an die angebundenen Dienste weiter. Der Auftraggeber hat dabei die vollständige Kontrolle über die Weiterleitung über die Administrationsoberfläche.
- (3) Die Auftragnehmerin verarbeitet in Erfüllung dieses Vertrages personenbezogene Daten für den Auftraggeber i.S.v. Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO auf Grundlage dieses Vertrages.

2. Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen als Verantwortlicher der Verarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO i.V.m. § 2 II BDSG allein verantwortlich. Dieses gilt insbesondere für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO und § 31 Abs. 5 NSchG sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen u.a. nach den Art. 12 bis 22 DSGVO.
- (2) Die Inhalte dieses AV-Vertrages gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen (IT-Systemen) im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- (3) Die Auftragnehmerin ist für die Einhaltung der jeweils für ihn als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere des Art. 28 DSGVO, verantwortlich.
- (4) Der Auftraggeber informiert die Auftragnehmerin unverzüglich und vollständig, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

3. Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Umfang, die Art und der Zweck einer etwaigen Verarbeitung personenbezogener Daten, die Art der Daten und die Kategorien der Betroffenen werden gemäß der **Anlage 1** beschrieben, soweit sich dies nicht aus dem Vertragsinhalt, der in Ziffer 1 beschriebenen Vertragsverhältnisse ergibt.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

4. Technisch-organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DSGVO)

- (1) Die Auftragnehmerin hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben (siehe **Anlage 2**). Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags.
- (2) Die Auftragnehmerin hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die



Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es der Auftragnehmerin gestattet, alternative adäquate Maßnahmen wie beispielsweise dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsmaßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

5. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Die Auftragnehmerin darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an die Auftragnehmerin wendet, wird die Auftragnehmerin dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch die Auftragnehmerin sicherzustellen.

6. Pflichten der Auftragnehmerin

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – zu verarbeiten, sofern sie nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Auftragnehmerin unterliegt, hierzu verpflichtet ist.

(2) Die Auftragnehmerin unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Hierzu gehören:

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.

b) die Verpflichtung, Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder weiterer von der Auftragnehmerin beauftragter Auftragsverarbeiter gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen, unverzüglich an den Auftraggeber zu melden. Die Auftragnehmerin unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen nach Art. 33, 34 DSGVO;

c) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für die Auftragnehmerin tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten.

(4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Auftraggeber angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person zu unterstützen, ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen und Anfragen von Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.



(5) Die Auftragnehmerin selbst führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 Abs. 2 DSGVO. Des Weiteren stellt sie das Verzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung. Auf Anfrage des Auftraggebers stellt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber alle Angaben zur Verfügung, die zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 Abs. 1 DSGVO benötigt werden.

(6) Die Auftragnehmerin verwendet die überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als die der Vertragserfüllung.

(7) Eine Verarbeitung außerhalb der Räumlichkeiten der Auftragnehmerin (z.B. im Homeoffice) ist zulässig. Die Sicherheit der Verarbeitung wird von der Auftragnehmerin sichergestellt. Auf Verlangen stellt die Auftragnehmerin alle Informationen, insbesondere einen detaillierten Nachweis zur IT-Sicherheit und Richtlinien zum Arbeiten im Homeoffice (z.B. Dienstanweisung oder Betriebsvereinbarungen) zur Verfügung. Die Arbeit außerhalb der Räumlichkeiten der Auftragnehmerin finden nicht statt, sofern gesetzliche Regelungen dies nicht zulassen.

(8) Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist von der Auftragnehmerin zu kontrollieren, zu dokumentieren und in geeigneter Weise gegenüber dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

7. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet sie insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- Bei dem Auftragnehmer ist ein Datenschutzbeauftragter bestellt, dessen aktuelle Kontaktdaten auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt sind. Der Datenschutzbeauftragte ist unter datenschutz@nlq.niedersachsen.de erreichbar.
- Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Die Auftragnehmerin setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Die Auftragnehmerin und jede der Auftragnehmerin unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechen Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c, 32 DSGVO und Anlage 2.
- Der Auftraggeber und die Auftragnehmerin arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der Auftragnehmerin ermittelt.
- Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei der Auftragnehmerin ausgesetzt ist, hat ihn die Auftragnehmerin nach besten Kräften zu unterstützen.
- Die Auftragnehmerin kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- Dokumentation der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber.



8. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die die Auftragnehmerin z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/ Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung ist durch das Land Niedersachsen mit dem Betrieb der NBC sowie des schulischen Anmeldeservice Niedersachsen (moin.schule) beauftragt. Zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient sich das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung diverser Unterauftragnehmer, die in **Anlage 3** mit Ihrer jeweiligen Funktion angegeben sind. Die in **Anlage 3** benannten Unterauftragnehmer stellen den bei Abschluss des Vertrages aktuellen Stand dar.

(2) Die Auftragnehmerin nimmt keinen Unterauftragnehmer ohne vorherige Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch. Dies gilt in gleicher Weise für den Fall, dass weitere Unterauftragsverhältnisse durch Unterauftragnehmer begründet werden. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass eine entsprechende Genehmigung des Auftraggebers für alle im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Verarbeitung eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer vorliegt. Der Auftraggeber teilt der Auftragnehmerin innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Genehmigung oder den Einspruch unter Angabe von Gründen mit. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung des Auftraggebers an die Auftragnehmerin, gilt die Genehmigung als erteilt.

(3) Die nachfolgenden Regelungen finden sowohl für den Unterauftragnehmer als auch für alle in der Folge eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer entsprechende Anwendung:

Im Fall einer allgemeinen Genehmigung informiert die Auftragnehmerin den Auftraggeber immer mindestens 6 Wochen vor der Auslagerung über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmern, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(4) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen der Auftragnehmerin zur Leistungserfüllung heranzieht. Hierbei muss jedoch jeder Unterauftragnehmer (verbundenes Unternehmen) vor Beauftragung dem Auftraggeber schriftlich angezeigt werden, sodass der Auftraggeber bei Vorliegen wichtiger Gründe die Beauftragung untersagen kann.

(5) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind die in der **Anlage 3** aufgeführten Unternehmen als Unterauftragnehmer für Teilleistungen für die Auftragnehmerin tätig und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch unmittelbar die Daten des Auftraggebers. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung für das Tätigwerden als erteilt, sofern der Auftraggeber einer Beauftragung von Unterauftragnehmern allgemein zugestimmt hat. Eine allgemeine Genehmigung in Bezug auf die in **Anlage 3** aufgeführten Unternehmen als Unterauftragnehmer gilt mit Abschluss dieses Vertrages als erteilt.

(6) Die Auftragnehmerin muss Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung hinsichtlich der Erfüllung der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gewissenhaft auswählen.

(7) Ist die Auftragnehmerin im Sinne dieser Vereinbarung befugt, die Dienste eines Unterauftragnehmers in Anspruch zu nehmen, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Auftraggebers auszuführen, so werden diesem Unterauftragnehmer im Wege eines Vertrags dieselben Pflichten auferlegt, die in dieser Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin festgelegt sind, insbesondere



hinsichtlich der Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages sowie den beschriebenen Kontroll- und Überprüfungsrechten des Auftraggebers. Hierbei müssen ferner hinreichend Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Die Unterauftragnehmer sind in jedem Fall in der **Anlage 3** aufzuführen.

(8) Weitere Dienste, welche die Institution selbst nutzt, d. h. ein Vertragsverhältnis zu einem Dienstleister hat, welcher an den schulischen Anmeldeservice Niedersachsen (moin.schule) als Single-Sign-On angebunden ist, stellt kein Unterauftragsverhältnis im Sinne dieses Vertrages dar. moin.schule leitet die im Auftrag des Auftraggebers gespeicherten Daten an die angebundenen Dienste weiter. Die personenbezogenen Benutzerdaten, welche über moin.schule verarbeitet werden, werden lediglich im Rahmen des Single-Sign-On Verfahrens an den jeweiligen Dienst weitergereicht, um eine Anmeldung zu dem Dienst zu ermöglichen. Für den angebundenen Dienst ist der Auftraggeber selbst dafür verantwortlich, dass eine Rechtsgrundlage vorhanden ist.

9. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit der Auftragnehmerin Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch die Auftragnehmerin in deren Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann wahlweise erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO, die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO, aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) und/oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann die Auftragnehmerin einen Vergütungsanspruch geltend machen.

10. Mitteilung bei Verstößen der Auftragnehmerin

(1) Die Auftragnehmerin unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,

b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden,

c) die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,



- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung,
 - e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.
- (2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in dieser Vereinbarung enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Auftraggebers zurückzuführen sind, kann die Auftragnehmerin eine Vergütung beanspruchen.

11. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
- (2) Die Auftragnehmerin hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

12. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Nutzung – hat die Auftragnehmerin sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Die Auftragnehmerin gibt dem Auftraggeber auf Anfrage hin Auskunft zur Methode und dem Zeitpunkt der Löschung.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch die Auftragnehmerin entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Sie kann sie zu ihrer Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

13. Sonstige Vereinbarungen

- (1) Ein Entgelt für diesen Auftrag wird nicht gefordert.

Soweit der Auftraggeber nach Ziffer 7 Kontrollrechte ausüben wird, orientiert sich die vorab zu vereinbarende Höhe des Entgelts an einem festzulegenden Stundensatz des für die Betreuung von der Auftragnehmerin abgestellten Mitarbeiters. Erteilt der Auftraggeber der Auftragnehmerin Weisungen nach Ziffer 9, so hat er durch diese Weisung entstehende Kosten zu erstatten.

- (2) Diese Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit mit Ende der Nutzung der NBC und moin.schule durch den Auftraggeber.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand den Sitz des für die Stadt Hildesheim zuständigen Gerichts.



- (5) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (6) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkungen und Zielsetzungen am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ort, Datum

Hildesheim, 25.08.2025

Ort, Datum

Unterschrift

Richlick

Unterschrift

Name (in Druckbuchstaben)

RICHLICK

Name

Anlagen zum Vertrag gemäß Art. 28 DSGVO:

- Anlage 1 Auflistung der personenbezogenen Daten
- Anlage 2 Technische und organisatorische Maßnahmen
- Anlage 3 Liste der Unterauftragnehmer
- Anlage 4 Nutzungsbedingungen Niedersächsische Bildungscld und moin.schule



Anlage 1 gemäß Art. 28 DSGVO:

NBC:

Auflistung der personenbezogenen Daten und dem Zweck ihrer Verarbeitung, Art der Daten; Gegenstand der Zusatzvereinbarung sind folgende Datenarten und Datenkategorien:

Auflistung der personenbezogenen Daten

- Personenstammdaten (Vor- und Nachname)
- Kommunikationsdaten (E-Mail)
- Protokolldaten (Zeitstempel; Erstellung und Logindaten)
- Schulzugehörigkeit
- Gruppenmitgliedschaft (Klassen und Teams)
- Termine, individuelle und in der Gruppe
- Passwort als Prüfsumme
- Aufgabestellungen und Bearbeitungsstatus, Feedback
- Zugriff auf Inhalte und durch die Verwendung anfallende Daten
- Erzeugte Pseudonyme, Ort der Verwendung (IDM; insbesondere bei Übermittlung an Dritte)
- Empfängerdaten, Inhalte und Art von Nachrichten

Zwecke:

- Bereitstellung der Niedersächsischen Bildungscloud als Lern-Management-System zur Bereitstellung von Lerninhalten und pädagogischen Tools sowie integrierten Open Source Lösungen zur Videotelefonie, außerdem Kommunikationsmöglichkeit im Klassenverbund und mit den Lehrkräften/Dozenten

Kategorien betroffener Personen

Die durch diese Vereinbarung betroffenen Nutzerinnen und Nutzer der NBC umfassen folgende Kategorien betroffener Personen:

- Lehrerinnen und Lehrer
- Schülerinnen und Schüler
- Personal der Schulen und der Behörden
- Weitere schulexterne, an schulischen Prozessen beteiligte Personen, z.B. Experten oder Eltern
- Mitarbeiter der Auftragnehmerin und der Unterauftragsnehmer

moin.schule:

Auflistung der personenbezogenen Daten und dem Zweck ihrer Verarbeitung, Art der Daten; Gegenstand der Zusatzvereinbarung sind folgende Datenarten und Datenkategorien:



Auflistung der personenbezogenen Daten

- Personalien (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsstaat, Geschlecht)
- Gebietsschema (entspricht der bevorzugten Sprache der Person)
- Vorliegen einer Auskunftssperre
- Passwort als Prüfsumme, Geheimnis für 2-Faktor-Authentifizierung
- Zugehörigkeit zu einer Organisation (ggf. Stammorganisation), Rolle innerhalb der Organisation (z.B. Lehrkraft, Schüler/in, Schulleitung, Administrator), ggf. Bezugsperson mit einer Bezugsrolle
- Angaben zum Bildungsgang, Jahrgangsstufe, Schulform bei Schülerinnen und Schülern
- Gruppenzugehörigkeiten (Klassen, Kurse, besuchte Unterrichte, ggf. weitere schulische Gruppen und weitere Informationen zu den Unterrichtsgruppen), bes. Kategorien: Gruppenzugehörigkeit zu besuchttem Religionsunterricht
- Schulische oder private E-Mail-Adresse (freiwillig) zur Passwort-Wiederherstellung (keine Einsichtsmöglichkeit für Admins)
- Lizenzschlüssel für die Nutzung angebundener Anwendungen

Zwecke:

- Bereitstellung und Verwaltung eines personenbezogenen zentralen Benutzerkontos
- Bereitstellung und Verwaltung von benutzerbezogenen schulischen Daten, die zur Nutzung von webbasierten schulischen Diensten notwendig sind
- Datenübermittlung an die Dienste im Zusammenhang mit der Nutzung des zentralen Benutzerkontos

Kategorien betroffener Personen

Die durch diese Vereinbarung betroffenen Nutzerinnen und Nutzer von moin.schule umfassen folgende Kategorien betroffener Personen:

- Schülerinnen und Schüler
- Lehrerinnen und Lehrer
- Personal der Schulen und der Behörden
- Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler
- Weitere an schulischen Prozessen beteiligte Personen



Anlage 2 gemäß Art. 28 DSGVO:

Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO

I. Vertraulichkeit

(a) Zutrittskontrolle

- dokumentierte Schlüsselvergabe an Mitarbeiter
- Richtlinien zur Begleitung und Kennzeichnung von Gästen im Gebäude
- Der Zutritt für betriebsfremde Personen (z.B. Besucherinnen und Besucher) zu den Räumen ist wie folgt beschränkt: nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

(b) Zugangskontrolle

- Zugang ist passwortgeschützt, Zugriff besteht nur für berechtigte Mitarbeiter vom Auftragnehmer; verwendete Passwörter müssen Mindestlänge haben und werden in regelmäßigen Abständen erneuert

(c) Zugriffskontrolle

- Durch regelmäßige Sicherheitsupdates (nach dem jeweiligen Stand der Technik) stellt die Auftragnehmerin sicher, dass unberechtigte Zugriffe verhindert werden.
- Revisionssicheres, verbindliches Berechtigungsvergabeverfahren für Mitarbeiter der Auftragnehmerin
- Durch regelmäßige Sicherheitsupdates (nach dem jeweiligen Stand der Technik) stellt die Auftragnehmerin sicher, dass unberechtigte Zugriffe verhindert werden.
- Revisionssicheres, verbindliches Berechtigungsvergabeverfahren für Mitarbeiter der Auftragnehmerin
- Für übertragene Daten/Software ist einzig die Auftragnehmerin in Bezug auf Sicherheit und Updates zuständig.

(d) Datenträgerkontrolle

- Festplatten werden nach Kündigung mit einem definierten Verfahren mehrfach überschrieben (gelöscht).
- Defekte Festplatten, die nicht sicher gelöscht werden können, werden zerstört (geschreddert).

(e) Trennungskontrolle

- Daten werden physisch oder logisch von anderen Daten getrennt gespeichert.
- Die Datensicherung erfolgt ebenfalls auf logisch und/oder physisch getrennten Systemen.
- Die Trennungskontrolle obliegt dem Auftraggeber.

(f) Pseudonymisierung

- Für die Pseudonymisierung ist der Auftraggeber verantwortlich.



II. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- (a) Weitergabekontrolle
 - Alle Mitarbeiter sind i.S.d. Art. 32 Abs.4 DSGVO unterwiesen und verpflichtet, den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten sicherzustellen.
 - Datenschutzgerechte Löschung der Daten nach Auftragsbeendigung.
- (b) Eingabekontrolle
 - Die Daten werden vom Auftraggeber selbst eingegeben bzw. erfasst.
 - Änderungen der Daten werden protokolliert.

III. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- (a) Verfügbarkeitskontrolle
 - Backup- und Recovery-Konzept mit täglicher Sicherung aller relevanten Daten
 - Sachkundiger Einsatz von Schutzprogrammen (Virens Scanner, Firewalls, Verschlüsselungsprogramme, SPAM-Filter)
 - Einsatz von Festplattenspiegelung bei allen relevanten Servern
 - Monitoring aller relevanten Server
 - Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung
 - Einsatz von Softwarefirewall und Portreglementierungen
 - Für alle internen Systeme ist eine Eskalationskette definiert, die vorgibt, wer im Fehlerfall zu informieren ist, um das System schnellstmöglich wiederherzustellen.

IV. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Incident-Response-Management ist vorhanden.
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen werden bei Softwareentwicklungen berücksichtigt
- (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO).
- Die Mitarbeiter der Auftragnehmerin werden in regelmäßigen Abständen im Datenschutzrecht unterwiesen und sind vertraut mit den Verfahrensanweisungen und Benutzerrichtlinien für die Datenverarbeitung im Auftrag, auch im Hinblick auf das Weisungsrecht des Auftraggebers.
- Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt.



Anlage 3 gemäß Art. 28 DSGVO:

Liste der Unterauftragnehmer

Für den Betrieb der Schul-Cloud werden im Rahmen weiterer Auftragsverarbeitung die folgenden Unterauftragnehmer eingesetzt:

- Dataport AöR, Altenholzer Straße 10 – 14, 24161 Altenholz
- bettermarks GmbH, Skalitzer Straße 85-86, 10997 Berlin

Dataport selbst setzt folgende weitere Unterauftragsverarbeiter ein:

- Bechtle GmbH IT-Systemhaus Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 113, 20359 Hamburg, Bechtle ist Rahmenvertragspartner für die Ausstattung und Support mit Laptops, etc. der Dataport Mitarbeitenden
- 1&1 IONOS SE, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur, Anbieter von Cloud- Infrastruktur, Cloud-Services und Hosting-Dienstleistungen.
- Cronon GmbH ist ein im Sinne des §15 AktG mit IONOS SE verbundenes Unternehmen und leistet Services im Zusammenhang mit Managed Firewall, Managed PostgreSQL und Managed MongoDB.
- rapidmail GmbH, Wentzingerstraße 21, 79106 Freiburg im Breisgau
- CapGemini Deutschland GmbH, Potsdamer Platz 5, 10785 Berlin, stellt Personal für Einzelleistungen zur Verfügung. Einzelleistungen können bestehen aus u.a. Entwicklungs- oder Administrationsleitungen, etc. Hierbei kann es zu Zugriffen auf und Verarbeitungen von personenbezogenen Daten kommen.

Für den Betrieb des schulischen Anmeldeservice moin.schule werden im Rahmen weiterer Auftragsverarbeitung die folgenden Unterauftragnehmer eingesetzt:

- INWX GmbH, Prinzessinnenstr. 30, 10969 Berlin verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen des Mail-Hosting
- IT.Niedersachsen, Göttinger Chaussee 259, 30459 Hannover
- FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH, Bavariafilmplatz 3, 82031 Grünwald



Anlage 4 gemäß Art. 28 DSGVO:

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

NIEDERSÄCHSISCHE BILDUNGSCLOUD UND MOIN.SCHULE

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (nachfolgend: „Betreiberin“) ist vom Niedersächsischen Kultusministerium mit der Entwicklung und dem Betrieb der Niedersächsischen Bildungscloud (nachfolgend: „NBC“) beauftragt worden. Die NBC ermöglicht teilnehmenden Schulen und anderen Organisationen eine cloudbasierte schulübergreifende Zusammenarbeit unabhängig von der eigenen Lern- und Arbeitsumgebung.
- 1.2. Die durch das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung betriebene NBC ist eine digitale Lehr- und Lernumgebung, die von jedem Ort, zu jeder Zeit und unabhängig vom Endgerät genutzt werden kann. Sie bietet einen geschützten Raum, in dem Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler digitale Lehr- und Lerninhalte sicher nutzen können. Als pädagogisches Werkzeug zur Zusammenarbeit vereint die NBC als intuitiv bedienbares Lern-Management-System das strukturierte Ausspielen von Lerninhalten und Aufgaben an Klassen und Kurse mit einer Arbeits- und Kollaborationsumgebung für Lehrende und Lernende in einer gemeinsamen Nutzeroberfläche. Mit dem nahtlos integrierten Lern-Store bietet die Cloud Zugang zu einer Vielzahl digitaler Lerninhalte.
- 1.3. Die Betreiberin ist zudem vom Niedersächsischen Kultusministerium mit der Entwicklung und dem Betrieb des Single-Sign-On-Dienstes „moin.schule“ für verschiedene Dienste mit Bezug zur schulischen Arbeit in Niedersachsen beauftragt. moin.schule ermöglicht die sichere Authentifizierung für die Inanspruchnahme dieser durch dritte Diensteanbieter angebotenen Dienste durch Verwendung zentraler Zugangsdaten. Auch der Zugriff auf die NBC und daran angeschlossene Dienste kann über moin.schule erfolgen.
- 1.4. Die teilnehmende Organisation möchte sowohl die NBC als auch moin.schule den ihr angehörenden Personen zur Nutzung bereitstellen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Nutzende	Natürliche Personen, wie insbesondere Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte, welche der teilnehmenden Organisation angehören und die NBC und moin.schule nutzen.
----------	---



Teilnehmende Organisation	Schule, Bildungseinrichtung oder sonstige Organisation mit Bezug zur schulischen Arbeit in Niedersachsen, welche die NBC und moin.schule auf Grundlage der vorliegenden Nutzungsbedingungen ihren Nutzenden bereitstellen.
------------------------------	---



Administrationskraft	Der teilnehmenden Organisation angehörige natürliche Personen, die mit der Administration der über moin.schule zu verwaltenden Nutzendendaten betraut sind, die dieser teilnehmenden Organisation zugeordnet sind.
Dienstanbieter	Juristische oder natürliche Person, die den teilnehmenden Organisationen Dienste zur Verfügung stellt und für den Betrieb dieser Dienste verantwortlich ist.
Dienst	Eine internetbasierte Anwendung oder sonstige technische Einrichtung, die moin.schule im Sinne der OAuth2-Terminologie als „Client“ oder im Sinne der SAML-Technologie als „Service Provider“ nutzt, ausgenommen die NBC.
SSO	„Single Sign-On“, ein Verfahren, mit dem sich Personen mit zentralen Zugangsdaten bei mehreren voneinander unabhängigen Webanwendungen anmelden können.
OAuth2	„Open Authorization 2“, ein offenes Standardprotokoll, das eine sichere API (Application Programming Interface)-Autorisierung ermöglicht. API bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Schnittstelle, die als Datenübermittler zwischen verschiedenen Anwendungen fungiert.
SAML	„Security Assertion Markup Language“, XML-Framework für den Austausch von Authentifizierungs- und Autorisierungsinformationen. SAML ermöglicht den Zugriff auf mehrere Anwendungen mit einem einzigen Satz von Anmeldeinformationen.
Personen-Datensatz	Personenbezogene Daten einer natürlichen Person wie Namen und Titel. Personen-Datensätze werden Nutzendenkonten zugeordnet und durch die Daten eines oder mehrerer Personenkontexte ergänzt.
Personenkontext	Kontext, in dem eine natürliche Person im Schulwesen des Landes Niedersachsen tätig ist. Ein Personenkontext ist definiert durch eine teilnehmende Organisation und eine Organisationsrolle. Eine natürliche Person kann in einem oder mehreren Personenkontexten tätig sein.

Beispiele:

Lehrkraft an der Schiller-Schule

Erziehungsberechtigte an der Einstein-Schule



Sichtfreigabe	Funktion von moin.schule, mit der eine teilnehmende Organisation einzelne Personenkontexte und zugehörige Personen-Datensätze für ausgewählte andere teilnehmende Organisationen sichtbar macht. Mit Hilfe von Sichtfreigaben können zum Beispiel Schulübergänge oder Abordnungen abgebildet werden.
Onboarding	Einführung neuer Nutzender in die Funktionen und die Funktionsweise der NBC sowie von moin.schule inklusive der Vergabe von Zugangsdaten durch die Administrationskräfte.

3. ANWENDUNGSBEREICH, ÄNDERUNGEN

- 3.1. Die vorliegenden Nutzungsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Betreiberin und den teilnehmenden Organisationen. Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Zugangsfreischaltung aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen. Die teilnehmende Organisation erkennt die Nutzungsbedingungen als Voraussetzung für die Nutzung der NBC und moin.schule an.
- 3.2. Sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn die Betreiberin Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widerspricht.
- 3.3. Die Betreiberin behält sich die einseitige Änderung der vorliegenden Nutzungsbedingungen aus wichtigen Gründen auch für laufende Vertragsverhältnisse vor. Die teilnehmenden Organisationen werden per E-Mail über die geplante Änderung in Kenntnis gesetzt. Teilnehmende Organisationen können der Einbeziehung der aktualisierten Nutzungsbedingungen anschließend innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen widersprechen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, gelten die aktualisierten Nutzungsbedingungen als akzeptiert. Im Falle des Widerspruchs endet das Nutzungsverhältnis automatisch.

4. ALLGEMEINE REGELUNGEN

- 4.1. Der Betrieb der NBC und von moin.schule dienen ausschließlich der Erfüllung des Bildungsauftrages. Die NBC, sämtliche dort zugänglichen Dienste und Daten sowie weitere über moin.schule nutzbaren Dienste dürfen nur für Bildungs- und verwaltungstechnische Zwecke des Schulwesens genutzt werden.
- 4.2. Die Nutzung der NBC und von moin.schule sind bis auf weiteres kostenlos. Kosten, die der teilnehmenden Organisation für die technische Infrastruktur und Endgeräte entstehen, die zur Nutzung der NBC und von moin.schule notwendig sind, sind durch die teilnehmende Organisation beziehungsweise deren Träger zu leisten.



- 4.3. Seitens der teilnehmenden Organisation besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der NBC und/oder moin.schule. Die Betreiberin kann den Betrieb jederzeit einschränken, einstellen oder einzelne teilnehmende Organisationen von der Nutzung ausschließen. Daneben kann die Betreiberin den Funktionsumfang durch Updates verändern, einschränken oder erweitern.
- 4.4. Die Betreiberin bietet keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der Inhalte, Informationen und/oder Materialien innerhalb der NBC.
- 4.5. Die Teilnehmende Organisation ist kein Erbringer von Telekommunikationsdiensten im Sinne von § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Ziff. 1 TKG und § 2 Abs. 1 TTDSG.

5. ERREICHBARKEIT, SUPPORT

- 5.1. Die Betreiberin gewährleistet nicht, dass die NBC, daran angebundene Dienste und/oder moin.schule und daran angebundene Dienste störungs- und unterbrechungsfrei genutzt werden können. Es besteht kein Anspruch auf Wiederherstellung der Verfügbarkeit von moin.schule, auch wenn die Betreiberin einen Ausfall zu verschulden hat. Die Betreiberin behält sich die Sperrung einzelner Nutzendenkonten insbesondere bei Verletzungen dieser Nutzungsbedingungen, der Nutzungsordnung oder sonstigen Rechtsverletzungen ausdrücklich vor.
- 5.2. Die Betreiberin schuldet keinen Support; weder im Hinblick auf die Anwendung noch im Hinblick auf Fehler und Probleme. Supportanfragen für die NBC, welche die Betreiberin auf freiwilliger Basis beantworten kann, können gleichwohl per E-Mail oder mit dem unter <https://niedersachsen.cloud/help/contact/> verfügbaren Kontaktformular an die Betreiberin gerichtet werden. Der Supportkontakt für moin.schule steht ausschließlich gesetzlichen Vertretern und Administrationskräften der jeweiligen teilnehmenden Organisation – und insbesondere nicht den Nutzenden – zu.

6. BEREITSTELLUNG

- 6.1. Die NBC und moin.schule werden als Cloudservices von der Betreiberin bereitgestellt. Zur Nutzung muss die teilnehmende Organisation keine eigenen Server betreiben; der Zugriff erfolgt browserbasiert mittels geeigneter internetfähiger Endgeräte.
- 6.2. Der teilnehmenden Organisation werden die NBC und moin.schule frühestens zur Nutzung bereitgestellt, nachdem die teilnehmende Organisation die vorliegenden Nutzungsbedingungen akzeptiert und zwischen der teilnehmenden Organisation und der Betreiberin ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen wurde.
- 6.3. Die Bereitstellung erfolgt durch Bekanntgabe von Login-Daten, welche die Administrationskräfte der teilnehmenden Organisation für den Login nutzen können.
- 6.4. Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der NBC und ihrer Inhalte ergibt sich aus der Dokumentation, welche innerhalb der NBC im Hilfebereich <https://niedersachsen.cloud/help/articles> abrufbar ist. Die Dokumentation für moin.schule kann im Bereich <https://wiki.moin.schule> eingesehen werden.



7. CLOUDSPEICHER

- 7.1. Im Rahmen der NBC wird der teilnehmenden Organisation und den Nutzenden Cloudspeicher zur Verfügung gestellt.
- 7.2. Es ist ausdrücklich untersagt den Cloudspeicherplatz Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- 7.3. Die teilnehmende Organisation verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem Speicherplatz zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht verstößt oder Rechte Dritter verletzt. Sie hat den Nutzenden diese Pflicht ebenfalls aufzuerlegen.
- 7.4. Die Betreiberin hat geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugter Zugriffe Dritter auf die im Cloudspeicher abgelegten Daten getroffen. Trotzdem kann der Verlust von Daten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die teilnehmende Organisation und die Nutzenden sind allein und ausschließlich dafür verantwortlich Datenverlusten durch die regelmäßige Anfertigung von Sicherungskopien vorzubeugen.
- 7.5. Die teilnehmende Organisation räumt der Betreiberin an den auf dem Speicherplatz hochgeladenen Daten – sofern diese urheberrechtlich geschützt sind – die für die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Nutzungsrechte ein. Die Betreiberin erhält insbesondere das Recht, die Daten zur Bereitstellung in der NBC zu vervielfältigen. Die teilnehmende Organisation versichert, dass die Daten frei von Rechten Dritter sind bzw. sie zuvor die entsprechenden Zustimmungen eingeholt hat. Die teilnehmende Organisation wird eine entsprechende Zustimmung zudem von den Nutzenden einholen, sodass der Betreiberin auch für die notwendigen Nutzungsrechte hinsichtlich der von den Nutzenden hochgeladenen Daten erhält.

8. BETREUUNG DER NUTZENDEN

- 8.1. Die teilnehmende Organisation ist verpflichtet, mindestens eine Ansprechperson für die Nutzenden zu benennen und macht diese ihren Nutzenden auf geeignete Weise bekannt. Die Ansprechpersonen unterstützen die Nutzenden bei der Nutzung der NBC, bei Anwendungsfragen und in der Verwaltung der Nutzendenkonten über moin.schule.
- 8.2. Die teilnehmende Organisation organisiert die Verwaltung der Nutzenden über den Anmeldeservice moin.schule selbst. Für die Nutzung der im Anmeldeservice verwalteten Nutzendenkonten für die NBC muss die Freigabe des Dienstes aktiviert werden. Alle Nutzenden müssen ein Nutzendenkonto mit ihrem echten Vor- und Nachnamen erhalten.
- 8.3. Die teilnehmende Organisation ist verpflichtet, die ihr angehörenden Lehrkräfte dazu zu verpflichten, innerhalb der NBC die Aufsicht in den jeweiligen Gruppen durch regelmäßige Kontrollen zu führen.



9. NUTZUNGSORDNUNG NBC

- 9.1. Die teilnehmende Organisation verpflichtet sich der Nutzung der NBC durch die Nutzenden eine Nutzungsordnung zugrunde zu legen. Die Betreiberin stellt der teilnehmenden Organisation ein Muster einer solchen Nutzungsordnung bereit. Die teilnehmende Organisation ist befugt, das Muster individuell zu erweitern.

Die in dem Muster enthaltenen Regelungen sind jedoch in jedem Fall beizubehalten und auch von der teilnehmenden Organisation selbst zu beachten.

- 9.2. Die teilnehmende Organisation ist verpflichtet, die Nutzung der NBC durch die Nutzenden von der Zustimmung der Nutzenden zu der Nutzungsordnung abhängig zu machen. Die Nutzenden müssen von der teilnehmenden Organisation ausdrücklich zur Einhaltung der Nutzungsordnung verpflichtet werden.
- 9.3. Die teilnehmende Organisation ist verpflichtet, im angemessenen Umfang regelmäßige Kontrollen über die Einhaltung der Nutzungsordnung durchzuführen.
- 9.4. Erkennt eine teilnehmende Organisation einen Verstoß oder muss sie erkennen, dass ein Verstoß gegen die Nutzungsordnung besteht, hat sie die Pflicht, die Betreiberin unverzüglich zu informieren. Ferner ist die teilnehmende Organisation verpflichtet, im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung der NBC oder von moin.schule unverzüglich und vollständig bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken und der Betreiberin die hierzu erforderlichen Angaben in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- 9.5. Bei Feststellung von Verstößen ist die teilnehmende Organisation verpflichtet, auf die verstoßenden Personen einzuwirken und zukünftige Verstöße gleicher Art durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu unterbinden. Näheres hierzu regelt die Nutzungsordnung.

10. NUTZUNG DER QUELLSYSTEM-API

- 10.1. Die teilnehmende Organisation hat die Möglichkeit, für die Verwaltung ihrer Daten über moin.schule API-Zugänge zum Zweck der Synchronisation mit den Schulverwaltungssystemen zu erstellen. Die erstellten Zugangsdaten sind streng vertraulich. Die teilnehmende Organisation trifft erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zur sicheren Verwahrung der Zugangsdaten.
- 10.2. Die teilnehmende Organisation stellt die Betreiberin von jeglicher Haftung für Schäden Dritter, insbesondere für Datenverlust und Datenkorruption, frei, die aus einer unsachgemäßen Nutzung eines API-Zugangs durch die teilnehmende Organisation resultiert.



11. WEITERE PFLICHTEN DER TEILNEHMENDEN ORGANISATION

- 11.1. Die teilnehmende Organisation muss die Nutzenden auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen von über den Lern-Store der NBC zugänglichen Onlinemedien, wie zum Beispiel die Nutzungsbedingungen für Merlin Online-Medien in Niedersachsen, in geeigneter Weise verpflichten.
- 11.2. Die teilnehmende Organisation muss die Nutzenden in geeigneter Weise über den sicheren Umgang mit Passwörtern und Zugangsdaten unterrichten.
- 11.3. Die teilnehmende Organisation meldet der Betreiberin unverzüglich alle Unregelmäßigkeiten und Fehler im Zusammenhang mit der Nutzung der NBC und von moin.schule.
- 11.4. Die Nutzung der NBC und von moin.schule steht ausschließlich teilnehmenden Organisationen, deren Organen, natürlichen Personen des niedersächsischen Schulwesens sowie teilnehmenden Dienstleistern zu. Die teilnehmende Organisation trägt durch technische und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge, dass unbefugte Personen keinen Zugang über die schul-/organisationseigene IT-Infrastruktur erhalten.
- 11.5. Die teilnehmende Organisation ist verpflichtet, ihre Hardware sowie die hierauf betriebene Software inkl. Betriebssysteme auf die aktuellen Sicherheitspatches zu prüfen bzw. die von den Herstellern empfohlenen Sicherheitseinstellungen an ihrem System zu aktivieren sowie für weitere angemessene Sicherungsmittel (zum Beispiel Firewall, Virenschutz etc.) zu sorgen. Die teilnehmende Organisation stellt die Betreiberin von jeglicher Haftung für Schäden Dritter frei, die aus der Verletzung dieser Sicherungspflichten resultieren.
- 11.6. Bei der Nutzung der NBC und von moin.schule sind alle Handlungen zu unterlassen, die rechtsverletzend sind und/oder den reibungslosen Betrieb von moin.schule beeinträchtigen können; insbesondere Handlungen, welche die Server der Betreiberin unverhältnismäßig stark belasten. Die teilnehmende Organisation verpflichtet die Nutzenden zur Einhaltung dieses Gebots.
- 11.7. Die teilnehmende Organisation organisiert das Onboarding der Nutzenden selbst. Im Rahmen dessen klärt sie die Nutzenden in geeigneter und verständlicher Weise über den Zweck und die Funktionsweise der NBC und von moin.schule auf.
- 11.8. In der Produktivumgebung <https://moin.schule> dürfen nur Daten von real existierenden natürlichen Personen und deren Personenkontexten verarbeitet werden. In Ausnahmefällen können zu Demonstrationszwecken und/oder Testzwecken temporär fiktive Personen erstellt werden. Fiktive Personen müssen durch Entfernen der Bestätigung „Es handelt sich um eine bestätigte natürliche Person“ gekennzeichnet werden.
- 11.9. Sichtfreigaben dürfen nur erstellt werden, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage hierfür besteht.



- 11.10. Für die Nutzung von moin.schule werden Session-Cookies verwendet. Eine SSO-Sitzung kann durch Abmelden bei moin.schule oder durch Schließen des Browsers beendet werden. Wird moin.schule an geteilten Arbeitsgeräten verwendet, muss vor jedem Nutzendenwechsel sichergestellt werden, dass die SSO-Sitzung beendet wurde. Die teilnehmende Organisation unterrichtet die Nutzenden in geeigneter und verständlicher Weise über die Schritte zum sicheren Beenden von SSO-Sitzungen.

12. DIENSTE

- 12.1. Die teilnehmende Organisation schaltet moin.schule für die NBC und jeden weiteren Dienst individuell frei. Dienste können kostenpflichtig sein; die entsprechenden Vereinbarungen zu Nutzung, Lizenzen und Zahlungsmodalitäten liegen in der Verantwortung der teilnehmenden Organisation, die diese individuell mit den Diensteanbietern trifft. Die Bereitstellung eines Dienstes über moin.schule ist nicht gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Nutzungsberechtigung für diesen Dienst.
- 12.2. Die Dienste sind nicht Gegenstand der Leistung der Betreiberin. Die Verantwortlichkeit für den jeweiligen Dienst liegt allein beim entsprechenden Diensteanbieter. Eine gesonderte Prüfung der durch die jeweiligen Diensteanbieter zur Verfügung gestellten Inhalte durch die Betreiberin findet nicht statt.
- 12.3. Vor der Freischaltung eines Dienstes stellt die teilnehmende Organisation sicher, dass mit dem Diensteanbieter ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen wurde.
- 12.4. Stellt eine teilnehmende Organisation Unregelmäßigkeiten, Fehler oder Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Nutzung eines Dienstes fest, setzt sie die Betreiberin hiervon unverzüglich in Kenntnis.

13. NUTZUNGSRECHTE

- 13.1. Der teilnehmenden Organisation wird von der Betreiberin das Recht eingeräumt, die NBC und moin.schule für die vorgesehenen Zwecke zu nutzen. Hierfür wird der teilnehmenden Organisation und den Nutzenden ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich auf die Dauer des Nutzungsverhältnisses beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, welches inhaltlich auf die vorgesehene Nutzung und den Zweck dieser Vereinbarung beschränkt ist.
- 13.2. Im Übrigen verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei der Betreiberin. Die teilnehmende Organisation ist insbesondere nicht befugt, Veränderungen an der NBC oder moin.schule vorzunehmen.
- 13.3. Die teilnehmende Organisation stellt die Betreiberin auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, welche aufgrund von Verletzungen des in Ziffer 13.1. bezeichneten Schutzrechts, welche durch die teilnehmende Organisation oder den Nutzenden begangen werden, gegenüber der Betreiberin geltend gemacht werden. Dies beinhaltet auch die Kosten der Betreiberin für die notwendige Rechtsverteidigung (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in gesetzlicher Höhe).



14. DATENSICHERHEIT

- 14.1. Die Betreiberin ist bemüht, die NBC und moin.schule durch technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen auf dem aktuellen Stand der Technik hinsichtlich der Datensicherheit zu halten. Bei der Nutzung der NBC und von moin.schule wird die Datenübertragung zwischen Nutzenden und Webserver mittels Transportverschlüsselung (TLS) verschlüsselt.
- 14.2. Die Betreiberin schuldet jedoch kein besonderes Sicherheitsniveau, welches über das von Gesetzes wegen angemessene Niveau hinaus geht. Die teilnehmende Organisation ist sich der Tatsache bewusst, dass Systeme mit Anbindung an das Internet nie eine lückenlose Sicherheit aufweisen können. Die teilnehmende Organisation trifft daher zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, um eine bestmögliche Datensicherheit zu erreichen.
- 14.3. Die Betreiberin haftet nicht für Schäden, die aufgrund unbefugter Zugriffe durch Dritte entstehen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Schäden auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Betreiberin zurückgeführt werden können oder der vorgenannte Haftungsausschluss aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen ausscheidet.

15. HAFTUNGSFREISTELLUNG

- 15.1. Die teilnehmende Organisation stellt die Betreiberin und die Erfüllungsgehilfen der Betreiberin auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Betreiberin wegen eines Verstoßes eines Nutzenden gegen gesetzliche, insbesondere datenschutzrechtliche Vorschriften und/oder gegen diese Nutzungsbedingungen und/oder die Nutzungsordnung geltend machen.
- 15.2. Dies beinhaltet auch die Übernahme der Kosten der Betreiberin und ihrer Erfüllungsgehilfen für die notwendige Rechtsverteidigung (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in gesetzlicher Höhe).

16. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 16.1. Die Betreiberin haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 16.2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Betreiberin nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), der Verletzung von Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), der Verletzung von Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG), der Verletzung sonstiger Rechtsnormen, die einen Ausschluss bzw. eine Beschränkung der Haftung verbieten.



- 16.2. Im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Betreiberin der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 16.3. Im Übrigen ist die Haftung von der Betreiberin ausgeschlossen. Sie haftet insbesondere nicht für Inhalte Dritter, die über die NBC beziehungsweise in der NBC verfügbar sind.
- 16.4. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Betreiberin.

17. DATENSCHUTZ

- 17.1. Im Rahmen der Bereitstellung der NBC und von moin.schule werden durch die Betreiberin personenbezogene Daten der Nutzenden verarbeitet. Unter anderem werden die zur Authentifizierung erforderlichen Daten an die Diensteanbieter übermittelt. Die Betreiberin und die teilnehmende Organisation schließen hierzu einen separaten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) ab.
- 17.2. Die Verarbeitung durch die Betreiberin erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Details ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der Betreiberin, für die NBC abrufbar unter <https://niedersachsen.cloud/datenschutz> und für moin.schule unter <https://moin.schule/datenschutz>.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 18.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 18.2. Ist die teilnehmende Organisation Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist für den Gerichtsstand aller Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Verträgen, der Sitz der Betreiberin maßgeblich.
- 18.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen einschließlich dieser Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- 18.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Hannover.